

# SATZUNG

des

Rhodesian Ridgeback Club Österreich - RRCÖ

„Österreichischer Verein der Freunde des südafrikanischen Löwenhundes“

Beschlossen in der Generalversammlung des Rhodesian Ridgeback Club Österreich am 07.03.2010.

## Präambel

Der 1978 gegründete Verein „Rhodesian Ridgeback Club Österreich“, ZVR-Zahl 353872554, ist als Verbandskörperschaft iS der Statuten des Österreichischen Kynologenverbandes Mitglied dieses Vereines, welcher Österreich in der FCI vertritt.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Tätigkeitsgebiet**

1. Der Verein führt den Namen „Rhodesian Ridgeback Club Österreich - RRCÖ“ „Österreichischer Verein der Freunde des südafrikanischen Löwenhundes“.
2. Sitz des Vereines ist Wien.
3. Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich auf das Staatsgebiet der Republik Österreich.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
5. Die Errichtung von Zweigvereinen ist zulässig.
6. Der RRCÖ ist Mitglied des ÖKV und durch diesen Mitglied der FCI.
7. Alle Satzungen, Ordnungen und sonstigen Bestimmungen des ÖKV und der FCI sind für den RRCÖ und dessen Mitglieder verbindlich.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Der RRCÖ bezweckt als alleiniger Rassezuchtverein die Reinzucht des Rhodesian Ridgeback nach den jeweils festgesetzten Rassekennzeichen und Wesensstandards. Dies auf leistungsfähiger Grundlage unter besonderer Berücksichtigung des Standes tiermedizinischer Erkenntnisse.
2. Das Zusammenwirken und die Organisation aller an der Zucht und Verwendung des Rhodesian Ridgeback interessierten Liebhaber, Hundehalter und Züchter.

3. Die Vertretung und Wahrung der Interessen der Züchter, der Hundehalter, des Tierschutzes und der Rasse Rhodesian Ridgeback.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
5. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet, der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

1. Der Vereinszweck soll durch die in den folgenden Absätzen benannten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Ideelle Mittel sind:
  - a) Förderung der Zucht, Aufzucht, Haltung, Erziehung, Ausbildung, Verwendung und Verbreitung des Rhodesian Ridgeback;
  - b) Förderung der artgerechten Zucht und Haltung, der Verbreitung des Rassestandards und des Gebrauchswertes des Rhodesian Ridgeback;
  - c) Förderung und Beratung der Mitglieder in Zucht-, Aufzucht- und Halungsfragen, Beratung der Mitglieder in allen kynologischen Fragen, Hilfestellung bei der Anschaffung und Abgabe von Rhodesian Ridgebacks, Abhaltung von Instruktionkursen für Hundeführer, Abrichter und Züchter, Abrichtekursen, An- und Verkaufsvermittlung sowie Ankaufsfinanzierung geeigneter Hunde;
  - d) Koordination und Förderung sportlicher Aktivitäten, des Hundesportes und der Hundeverwendung;
  - e) Weitergabe gesicherter Erkenntnisse über die Zucht, Aufzucht, Haltung, Erziehung und Ausbildung von Hunden sowie die Vertiefung der Mensch - Rhodesian Ridgeback Beziehung unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen des Tierschutzes;
  - f) Unterstützung und Veranstaltung kynologischer Veranstaltungen;
  - g) Herausgabe von Publikationen, wie einer Vereinszeitung mit Informationen für die Mitglieder, Erstellung und Betreuung einer Homepage, Errichtung und Verwaltung einer Vereinsbücherei, Organisation und Durchführung von Vorträgen, Versammlungen und Schulungen, geselligen Zusammenkünften, Diskussionsabenden usw;
  - h) Führung des Vereinszuchtbuches sowie des Veranlagungs- und Zuchtkatasters;
  - i) Mitarbeit im ÖKV auf Basis dessen jeweils gültigen Statuten, Schutz von Zwingernamen, Erlassen von Zuchtbestimmungen, Führen von Zuchtbüchern ua;

- j) Organisation und Veranstaltung von Ausstellungen, Schauen, Begutachtungen, Durchführung von Wettbewerben, Vorführungen, Veranlagungsprüfungen, Zuchttauglichkeitsprüfungen und sonstiges;
  - k) Förderung wissenschaftlicher Erforschung auf dem Gebiet der Kynologie unter besonderer Berücksichtigung des Rhodesian Ridgeback;
  - l) Zusammenarbeit und Meinungsaustausch mit anderen Vereinen, Organisationen, Interessensgemeinschaften und Privatpersonen im Zusammenhang mit der Zucht, Aufzucht, Haltung und Erziehung des Rhodesian Ridgeback.
3. Materielle Mittel sind:
- a) Einschreibgebühren und Mitgliedsbeiträge;
  - b) Einnahmen aus dem Verkauf von Clubartikeln;
  - c) Einnahmen aus der Abhaltung von Clubschauen, Kursen, Vorträgen, Schulungen und sonstigen Veranstaltungen;
  - d) Einnahmen aus Werbung bei Veranstaltungen, Publikationen und auf der Homepage;
  - e) Einnahmen aus Publikationen;
  - f) Subventionen und sonstige Beihilfen;
  - g) Zinserträge;
  - h) Spendensammlungen und sonstige freiwilligen Zuwendungen wie insbesondere Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnissen ua;
  - i) sonstige Verwaltungskostenbeiträge wie Mahnspesen ua.

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder untergliedern sich in ordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder:
  - a) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, wobei letztere einen Vertreter zu benennen haben;
  - b) Jede natürliche oder juristische Person, die Mitglied des Vereines werden möchte, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag, der alle relevanten Daten zu enthalten hat, an die Geschäftsstelle des RRCÖ zu richten. Mit diesem Aufnahmeantrag anerkennt jeder Bewerber die Statuten und sonstigen Bestimmungen des RRCÖ.
  - c) Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand unter Abwägung der Interessen des RRCÖ nach freiem Ermessen.

Eine Ablehnung ist dem Antragsteller innerhalb von drei Monaten ab Zugang des Aufnahmeantrages schriftlich unter kurzer Darlegung der Gründe mitzuteilen. Für den Fall des Verstreichens dieser Frist gilt der Antragsteller als aufgenommen.

**3. Ehrenmitglieder:**

- a) Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, sofern sich diese Personen besondere Verdienste um den RRCÖ, die Zucht, die Haltung der Rasse erworben haben. Der jeweilige Präsident des ÖKV ist als solcher immer Ehrenmitglied.
- b) Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie alle anderen ordentlichen Mitglieder.
- c) Die Generalversammlung kann ein Ehrenmitglied mit dem Titel „Ehrenpräsident“ auszeichnen. Dieser hat neben den Rechten eines ordentlichen Mitgliedes auch das Recht, an jeder Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilzunehmen.

### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des RRCÖ teilzunehmen und die Einrichtungen / Leistungen des RRCÖ in Anspruch zu nehmen.
2. Das höchstpersönliche, einer Vertretung nicht zugängliche aktive sowie das passive Wahlrecht stehen allen ordentlichen Mitgliedern zu, sofern die Mitgliedsbeiträge laut Satzung fristgerecht, das heißt jedenfalls vor einer Generalversammlung auf dem Konto des RRCÖ eingelangt sind. Juristischen Personen steht das passive Wahlrecht nicht zu.
3. Jedes Mitglied erteilt seine ausdrückliche Zustimmung dazu, daß seine Daten automationsunterstützt verwendet, gespeichert ua und für die Verwirklichung des Zweckes des RRCÖ verwendet werden dürfen.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, fristgerecht Anträge zur Behandlung in der Generalversammlung zu stellen.

### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder des RRCÖ sind verpflichtet:

- a) die Satzung des RRCÖ und seine sonstigen Bestimmungen sowie die Satzung des ÖKV und dessen Zuchtordnung zu beachten;

- b) Rhodesian Ridgeback unter Beachtung der relevanten gesetzlichen und tierärztlichen Bestimmungen sowie artgerecht zu züchten, aufzuzüchten und zu halten, von ihnen gehaltene Tiere gewissenhaft zu pflegen;
- c) die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des Vereines oder die Interesse des RRCÖ und / oder die Zucht des Rhodesian Ridgeback Nachteile jedweder Art erleiden könnten;
- d) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und sonstiger Kosten für Leistungen pünktlichen zu zahlen;
- e) von ihnen gehaltene Hunde in das ÖHZB eintragen zu lassen. Bei der Abgabe von Hunden ist der beglaubigte Abstammungsnachweis kostenlos mit zu übergeben;
- f) die politische und konfessionelle Neutralität des RRCÖ zu achten und zu wahren
- g) Änderungen relevanter Daten, wie insbesondere der Zustelladresse ua, unverzüglich schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft aller Mitglieder endet durch Auflösung des Vereines, einzelner Mitglieder durch freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluß, bei juristischen Personen auch mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. **Freiwilliger Austritt:**  
Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen, er ist dem Vorstand (der Geschäftsstelle) mindestens zwei Monate zuvor mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen (Datum des Einlangens).
3. **Die Streichung:**  
Die Streichung eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Setzung zumindest einer Nachfrist von vier Wochen insgesamt länger als fünf Monate mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und oder sonstigen Kosten gegenüber dem RRCÖ in Rückstand ist. Die Verpflichtung zu Zahlung fälliger Beiträge ua besteht weiter.
4. **Der Ausschluß:**  
Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch Beschluß des Vorstandes nach Maßgabe der Satzung.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe der Einschreibgebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 28.02. eines jeden Jahres zu bezahlen. Im Falle des Zahlungsverzuges von mehr als einem Monat sind 5% Verzugszinsen pa zuzüglich allfälliger Mahnkosten zu bezahlen. Die weite Auslieferung / Zustellung der Zeitschrift UNSER HUND wird in diesem Falle sofort eingestellt.
3. Der Vorstand ist berechtigt, einstimmig den Mitgliedsbeitrag für bestimmte Mitglieder um maximal 20% zu ermäßigen (z. B. Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Wehrpflichtige, Schüler, Lehrlinge ua), den Mitgliedsbeitrag für neue Mitglieder des RRCÖ für maximal 15 Monate zu erlassen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsprüfer;
- d) der Zuchtausschuß;
- e) das Schiedsgericht.

## **§ 10 Die Generalversammlung**

1. Die (ordentliche) Generalversammlung:

Sie ist das oberste Organ des RRCÖ. Sie findet einmal jährlich im ersten Kalenderquartal in Österreich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten.

Zeitpunkt und Ort der ordentlichen Generalversammlung sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen vorher bekannt zu geben, die Einberufung kann auch in den Vereinsnachrichten erfolgen. Anträge zur Generalversammlung können von den Mitgliedern bis zwei Wochen vor der Generalversammlung (Datum des Poststempels) im Wege der Geschäftsstelle gestellt werden.

## 2. Die außerordentliche Generalversammlung:

Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Präsidenten binnen 4 Wochen (Datum des Poststempels) unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit, des Grundes der Einberufung und der zu behandelnden Tagesordnung einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand dies beschließt;
- b) die Generalversammlung dies beschließt;
- c) die Rechnungsprüfer dies verlangen;
- d) Der gesamte Vorstand oder dessen Mehrheit zurücktritt;
- e) mindestens ein Zehntel der Mitglieder des RRCÖ dies verlangt.

Das entsprechende Begehren zur Einberufung gemäß lit c) und e) ist schriftlich an den Vorstand zu richten, dies unter Angabe der Tagesordnung.

## 3. Der Vorsitz:

Den Vorsitz in jeder Generalversammlung führt der Präsident, im Falle der Verhinderung dessen Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, das an Jahren älteste, anwesende Mitglied des Vorstandes. Besteht kein Vorstand, wählt die Generalversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden.

## 4. Die Beschlußfähigkeit und Abstimmung:

- a) Die Generalversammlung ist zum angesetzten Zeitpunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Sofern nicht anders in der Satzung festgelegt, reicht für die Fassung von Beschlüssen die einfache Mehrheit aus.
- b) Änderungen der Statuten des Vereines bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- c) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines bedarf einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen bei einer Mindestanwesenheit von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.
- d) Abstimmungen sind grundsätzlich öffentlich, auf Beschluß des Vorstandes oder auf Verlangen eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder haben Abstimmungen geheim zu erfolgen.

## **§ 11 Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Änderungen / Beschlußfassungen über Änderungen der Satzung;
2. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und eines Mitgliedes des Zuchtausschusses;
3. Entlastung der Organe des Vereines;
4. Beschlußfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines;
5. Festsetzung der Höhe der Einschreibgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
6. Beratung und Beschlußfassung sonstiger, auf der Tagesordnung stehender Fragen / Themen und fristgerecht überreichter sonstiger Anträge von Mitgliedern;
7. Beschlußfassung über die Jahresvorschläge für das laufende Kalenderjahr;
8. Entgegennahme und Genehmigung von Rechenschaftsberichten und der Einnahmen und Ausgabenrechnung einschließlich der Vermögensübersicht;
9. Verlesung und Genehmigung des Protokolles der letzten Generalversammlung;
10. Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften und des Titels Ehrenpräsident;
11. Den Ausschluß von Ehrenmitgliedern und Rechnungsprüfern.

## **§ 12 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus acht von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern (natürlichen Personen), nämlich dem Präsidenten, dem Präsidenten-Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schriftführer-Stellvertreter, dem Kassier, dem Kassier-Stellvertreter, dem Zuchtwart und dem Zuchtbuchführer.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung in einem gewählt.
3. Die Funktionsperiode dauert drei Jahre, der Vorstand bleibt jedenfalls bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.
4. Der Vorstand hat das Recht, jeweils vier aktiv und passiv wahlberechtigte Mitglieder des Vereines als Referenten und Beiräte zu bestellen.
5. Der Vorstand wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder oder die Rechnungsprüfer dies schriftlich verlangen, hat der Präsident binnen drei Wochen eine Sitzung einzuberufen.

6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder rechtzeitig geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
7. Den Vorsitz führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefaßt, Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
9. Beschlußfassung im Umlaufwege ist bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zulässig.
10. Über jede Sitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen und in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.
11. Sitzungen des Vorstandes, deren Inhalt und das Stimmverhalten sind vertraulich.
12. Beschlüsse des Vorstandes sind, sofern ihnen allgemeine Gültigkeit zukommt, in der Clubzeitschrift zu veröffentlichen.
13. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, seine Funktion ohne Benennung von Gründen zurückzulegen, wobei es zur Wirksamkeit des Zuges der entsprechenden schriftlichen Erklärung in der Geschäftsstelle bedarf.
14. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes ist der Vorstand berechtigt, einstimmig andere Vereinsmitglieder in den Vorstand zu kooptieren, wobei dies in der nächsten Generalversammlung zu genehmigen ist. Mit der Genehmigung gelten diese Mitglieder des Vorstandes als gewählte.
15. Tritt der gesamte Vorstand oder dessen Mehrheit zurück, ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Generalversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes einzuberufen.
16. Im eigenen Namen oder für andere geschlossene Geschäfte eines Mitgliedes des Vorstandes mit dem Rhodesian Ridgeback Club Österreich bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesamten Vorstandes, wobei das hievon betroffene Vorstandsmitglied in diesem Falle nicht stimmberechtigt ist.

### **§ 13 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen wurden.  
Zu seinen Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
  - a) Die Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - b) Die Festlegung einer Geschäftsordnung innerhalb des Vorstandes;

- c) Die Einberufungen der Generalversammlungen und deren Vorbereitung;
  - d) Die Nominierung von Delegierten für die Generalversammlung des ÖKV;
  - e) Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern;
  - f) Die Stundung von Mitgliedsbeiträgen;
  - g) Die Erstellung der Zucht- und Eintragungsordnungen;
  - h) Die Organisation der Vereinsveranstaltungen;
  - i) Die Bestellung des Zuchtausschusses;
  - j) Die Wahrnehmung gesetzlicher und behördlicher Pflichten und Auflagen;
  - k) Die Festsetzung von Gebühren;
  - l) Die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie der Rechenschaftsberichte, des Rechnungsabschlusses und der Vermögenübersicht.
2. Der Präsident:
- a) leitet und vertritt des RRCÖ nach außen und nach innen, er leitet und koordiniert die Tätigkeit des Vorstandes, ihm obliegt die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes, er überwacht die Geschäftsführung der anderen Mitglieder des Vorstandes;
  - b) führt den Vorsitz in der Generalversammlung;
  - c) ist in dringenden Fällen berechtigt, notwendige Entscheidungen ohne Verzug aus Eigenem zu treffen. Derartige Entscheidungen hat er unverzüglich durch die anderen Vorstandsmitglieder genehmigen zu lassen.
3. Dem Stellvertreter des Präsidenten kommen die Aufgaben des Präsidenten im Falle dessen Verhinderung zu.
4. Dem Schriftführer:
- a) obliegt die Führung der Protokolle, des Schriftverkehrs und die Koordination des Vereinsbetriebes im Einvernehmen mit dem Präsidenten. Er hält sämtliche Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung in Evidenz, desgleichen alle Erkenntnisse des Schiedsgerichtes.
  - b) obliegt die Koordination / Meldungen von Änderungen der Satzung, Änderungen im Stande der Organe ua an die zuständige Vereinsbehörde, wobei der Schriftführer für diese Tätigkeit auch als verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 VStG bestellt wird.
5. Dem Schriftführer-Stellvertreter obliegt die Tätigkeit des Schriftführers im Falle dessen Verhinderung.

6. Dem Kassier obliegt:
  - a) die gesamte finanzielle Gebarung des Vereines, insbesondere die Kontrolle der Zahlung der Mitgliedsbeiträge ua, deren Einmahnung und Meldung im Falle qualifizierten Zahlungsverzuges;
  - b) die wirtschaftliche und sparsame Verwaltung des Vereinsvermögens, Das Führen eines Kassabuches, dessen Aufbewahrung samt Belegen;
  - c) die Verpflichtung, einen Rechnungsabschluß für die Generalversammlung zu erstellen und den Rechnungsprüfern Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren.
7. Dem Kassier-Stellvertreter obliegen die Aufgaben des Kassiers im Falle dessen Verhinderung.
8. Dem Zuchtwart obliegt
  - a) die Überwachung und Kontrolle des gesamten Zuchtwesens des Vereines und seiner Mitglieder;
  - b) die notwendige und entsprechende Abwicklung aller diesbezüglichen Korrespondenz, Eintragungen ua mit dem ÖKV;
  - c) die Berichterstattung an die Generalversammlung;
  - d) Der Zuchtwart ist berechtigt, bestimmte Aufgaben wie z. B. Wurfabnahmen; Betreuung von Züchtern vor Ort, Zuchtberatungen ua an andere, hiezu fähige Mitglieder zu delegieren;
  - e) die Einberufung / Abhaltung einer Züchtertagung, die einmal jährlich im letzten Kalenderquartal stattzufinden hat und an der alle Vereinsmitglieder teilnehmen dürfen. Die Einberufung erfolgt durch Ankündigung in der Vereinszeitung.
9. Dem Zuchtbuchführer obliegt
  - a) die Führung eines Zuchtkatasters mit Aufzeichnungen über die Veranlagungs- und Zuchttauglichkeitsprüfungen;
  - b) die Führung des Zuchtbuches samt Korrespondenz mit dem ÖKV;
  - c) die Berichterstattung an die Generalversammlung.

#### **§ 14 Aufgaben der Rechnungsprüfer**

1. Den beiden Rechnungsprüfern, welche von der Generalversammlung für jeweils die Dauer eines Jahres bis zu nächsten (ordentlichen) Generalversammlung gewählt werden, obliegt die Kontrolle der laufenden Geschäfte, der Finanzgebarung und des Rechnungsabschlusses. Sie berichten der Generalversammlung über das Ergebnis der vorher durchzuführenden Prüfung.

2. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, bei erheblichen Bedenken gegen die Finanzgebarung schriftlich vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen, welche von diesem innerhalb von vier Wochen einzuberufen ist.
3. Der Antrag auf Entlastung der Mitglieder des Vorstandes durch die Generalversammlung kann durch die Rechnungsprüfer im Falle der Verhinderung auch schriftlich ohne Einhaltung der sonst geltenden Antragsfrist bei der Geschäftsstelle gestellt werden.
4. Im eigenen Namen oder für einen anderen abgeschlossene Geschäfte eines / der Rechnungsprüfer mit dem Verein bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des gesamten Vorstandes.
5. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Vereines nicht angehören.
6. Die Entlastung der Rechnungsprüfer erfolgt durch die Generalversammlung.

### **§ 15 Aufgaben des Zuchtausschusses**

Der aus vier Mitgliedern des RRCÖ bestehende Zuchtausschuß hat dem Zuchtwart beratend zur Verfügung zu stehen und ist durch den Vorstand nach Anhörung des Zuchtwartes zu bestellen. Ein Mitglied ist von der Generalversammlung zu wählen. Tunlichst soll zumindest ein Mitglied des Zuchtausschusses die Befähigung zur Ausübung des Berufes Tierarzt in Österreich haben. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für den Zuchtausschuß beschließen, diesen / einzelne Mitglieder beratend zu Sitzungen des Vorstandes beiziehen.

Über den Inhalt von Vorstandssitzungen und das Stimmverhalten der Mitglieder des Vorstandes haben die Mitglieder des Zuchtausschusses Verschwiegenheit zu bewahren.

### **§ 16 Aufgaben der Referenten**

Der Vorstand kann bis zu vier Mitglieder des RRCÖ als Referenten (derzeit Jagd-, Zeitungs-, Ausstellungs- und Sportreferat) bestellen, diesen Aufgaben übertragen und eine Referatsgeschäftsordnung beschließen. Referenten dürfen an Sitzungen des Vorstandes teilnehmen, haben kein Stimmrecht.

Weiters haben sie über den Inhalt von Vorstandssitzungen und das Stimmverhalten der Mitglieder des Vorstandes Verschwiegenheit zu bewahren.

## **§ 17 Aufgaben der Beiräte**

Der Vorstand kann bis zu vier Mitglieder des Rhodesian Ridgeback Club Österreich als Beiräte bestellen. Diese haben die Aufgabe, den Vorstand aufgrund ihrer Ausbildung mit besonderem Wissen zur Seite zu stehen. Beiräte dürfen an Sitzungen des Vorstandes teilnehmen, haben kein Stimmrecht. Weiters haben sie über den Inhalt von Vorstandssitzungen und das Stimmverhalten der Mitglieder des Vorstandes Verschwiegenheit zu bewahren.

## **§ 18 Spesen und Kosten**

Die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsprüfer, die Referenten, die Beiräte und die Mitglieder des Zuchtausschusses sind ehrenamtlich tätig. Ersatz von Barauslagen und Reisekosten ist aufgrund eines vom Vorstand zu fassenden Beschlusses möglich.

## **§ 19 Auflösung des Vereines**

1. Die Auflösung des RRCÖ kann nur in einer besonderen, allein zu diesem Zwecke mittels Einschreiben einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Monate, das Datum des Poststempels ist ausschlaggebend.
2. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der wahlberechtigten Mitglieder erforderlich, der Beschluß über die Auflösung des Vereines selbst bedarf einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Ist die Generalversammlung nicht beschlußfähig, so hat innerhalb von drei Wochen die Einberufung einer weiteren Generalversammlung zu erfolgen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.
4. Der Beschluß über die Auflösung (Liquidation) des Vereines hat auch die Beschlußfassung über die Verwendung allenfalls vorhandenen Vereinsvermögens zu umfassen, es ist mit einfacher Stimmenmehrheit ein Liquidator zu bestellen.
5. Weiters ist Beschluß darüber zu fassen, wie der Liquidator nach Abdeckung allfälliger Passiva mit verbleibendem Vereinsvermögen zu verfahren hat, wobei dieses Vermögen iSd §§ 34 ff BAO zu verwenden ist. Es soll einer Organisation zufallen, die gleiche oder vergleichbare Zwecke wie der RRCÖ verfolgt.

6. Der letzte Vereinsvorstand hat den Beschluß über die freiwillige Auflösung unverzüglich nach Beschlußfassung der Vereinsbehörde anzuzeigen.

## **§ 20 Der Ausschluß**

1. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluß von Mitgliedern des Vereines, wobei Ausschlußgründe insbesondere grobe Verletzung der Pflichten und unehrenhaftes Verhalten sind. Hierunter fallen jedenfalls
  - a) Verletzung von Mitgliedspflichten, insbesondere grobe Verstöße gegen die anzuwendenden Satzungen / Ordnungen und Zuchtbestimmungen, insbesondere Verstöße gegen Eintragungsgrundsätze des ÖKV bzw der FCI;
  - b) Schädigung des Ansehens und / oder der Interessen des Vereines, insbesondere auch unsportliches Verhalten;
  - c) Weigerung, Beschlüssen der Generalversammlung und / oder des Vorstandes nachzukommen;
  - d) Sonstige wesentliche Pflichtverletzungen;
  - e) unehrenhaftes und anstößiges Benehmen innerhalb und außerhalb des Vereines;
  - f) Sonstige schuldhaftige Schädigung der Interessen des Vereines, insbesondere auch durch Organwalter, Beiräte bzw Referenten;
  - g) Unzukömmlichkeiten bei der Haltung von Hunden, deren Aufzucht sowie beim An- und Verkauf oder sonstige Verstöße gegen die Zuchtordnung ua;
  - h) rechtskräftige gerichtliche Verurteilung wegen Tierquälerei, schwerer Vermögensdelikte, Verbrechen nach den §§ 201 ff StGB;
  - e) Unregelmäßigkeiten bzw Unzukömmlichkeiten bei der Haltung und Zucht von Rhodesian Ridgeback, deren An- und Verkauf bzw Abgabe, insbesondere der Verkauf an gewerbsmäßige Hundehändler, sowie grobe Verstöße gegen kynologische und tierärztliche Grundregeln ua;
  - f) Verstöße gegen satzungsmäßige Verschwiegenheitsverpflichtungen.
2. Vor der Beschlußfassung über einen Ausschluß, welchen der Vorstand unter Ausschluß des Umlaufweges bei Mindestanwesenheit von sechs Mitgliedern mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel zu fassen hat, ist dem jeweiligen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme unter Setzung einer Frist von zwei Wochen zu geben. Über begründeten Antrag kann diese Frist um zwei Wochen verlängert werden.

3. Der Beschluß des Vorstandes ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zu übersenden, wobei hiefür die Bestimmungen des Zustellgesetzes gelten. Mit Abfertigung dieses Beschlusses ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes.
4. Gegen den Beschluß, mit welchem der Ausschluß ausgesprochen wird, kann das vom Ausschluß betroffene Mitglied (Berufungswerber) Berufung an das Vereinsschiedsgericht erheben. Die Berufung ist innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses über den Ausschluß schriftlich und begründet bei der Geschäftsstelle einzubringen.
5. Über den Ausschluß von Mitgliedern des Vorstandes entscheidet das Schiedsgericht.
6. Über den Ausschluß von Ehrenmitgliedern und Rechnungsprüfern entscheidet die Generalversammlung.

### **§ 21 Das Schiedsgericht**

1. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig
  - a) in allen Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis zwischen dem RRCÖ und seinen Mitgliedern;
  - b) über Berufungen gegen den Ausschluß von Vereinsmitgliedern;
  - c) über den Ausschluß von Mitgliedern des Vorstandes.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern, die ordentliche Mitglieder des RRCÖ sein müssen, zusammen. Die Tätigkeit der Schiedsrichter ist ehrenamtlich und vertraulich. Schiedsrichter haben Anspruch auf Ersatz der ihnen erwachsenen Barauslagen nach Maßgabe der für die sonstigen Organe des RRCÖ geltenden Bestimmungen sowie auf ein einmaliges Sitzungsgeld von je € 100,00.
3. Einleitung des Verfahrens erfolgt:
  - a) aufgrund eines an den Vereinsvorstand (Geschäftsstelle) gerichteten schriftlichen Antrages auf Einberufung des Schiedsgerichtes durch eine Partei unter Bezeichnung der Gegenpartei und des Grundes des Streites / des geltend gemachten Anspruches;
  - b) durch die fristgerechte Überreichung einer Berufung gegen den Ausschluß eines Vereinsmitgliedes.
4. Je zwei Schiedsrichter sind:
  - a) in dem Antrag auf Einberufung des Schiedsgerichtes von der antragstellenden Partei;
  - b) in der Berufung von dem Berufungswerber zu benennen.

5. Der Vorstand verständigt von dem Antrag auf Einberufung des Schiedsgerichtes die Gegenpartei, welche innerhalb von vierzehn Tagen gleichfalls zwei Schiedsrichter namhaft zu machen hat. Wird diese Frist versäumt oder weigert sich die Gegenpartei, das Schiedsgericht zu beschicken, bestellt der Vorstand binnen sieben weiteren Tage zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter.
6. Im Falle von Streitigkeiten zwischen einem Mitglied einerseits und dem RRCÖ andererseits oder aufgrund eines Antrages auf Ausschluß eines Mitgliedes des Vorstandes hat der Vorstand zwei Mitglieder des Vorstandes als Schiedsrichter namhaft zu machen.
7. Im Falle der Berufung gegen einen Ausschluß hat der Vorstand binnen vierzehn Tagen zwei Schiedsrichter namhaft zu machen, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen.
8. Die jeweils zwei benannten Schiedsrichter schlagen je einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes vor, welcher mit einfacher Mehrheit der Stimmen gewählt wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den zwei namhaft Gemachten das Los.
9. Das Schiedsgericht tagt am Sitz des Vereines. Die Verhandlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden, welcher ein Mitglied des Schiedsgerichtes zur Führung des Protokolles (Schriftführer) zu bestimmen hat. Die Verwendung von Diktiergeräten ist gleich der Beziehung einer zur Verschwiegenheit zu verpflichtenden Schreibkraft zulässig. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern zu unterfertigen.
10. Zur Durchführung einer nicht öffentlichen mündlichen Verhandlung sind die Parteien mindestens 14 Tage vorher (Datum des Poststempels) schriftlich zu laden. Die Zustellung der Ladung hat an die letzte, vom betroffenen Vereinsmitglied dem Verein bekannte gegebene Adresse zu erfolgen. Die Ladung hat den Hinweis zu enthalten, daß im Falle des Nichterscheinens die Verhandlung auch in seiner Abwesenheit durchgeführt und ein Erkenntnis erlassen werden kann.
11. Jede Partei hat das Recht, eine Vertrauensperson oder einen in Österreich zugelassenen Rechtsanwalt / Verteidiger beizuziehen. Diese Personen haben sich in jedem Falle schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
12. Das Schiedsgericht entscheidet nach Durchführung der Verhandlung weisungsfrei mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder nach bestem Wissen und Gewissen in geheimer Beratung mit einfacher Mehrheit. Erkenntnisse sind sofort mündlich zu verkünden, nachfolgend schriftlich auszufertigen, vom Vorsitzenden des Schiedsgerichtes und vom Schriftführer zu unterfertigen und der Partei / den Parteien sowie dem Vorstand zuzustellen. In dieser Entscheidung ist auch über den Ersatz der Kosten analog den Bestimmungen der ZPO, im Falle der Berufung gegen einen Ausschluß analog den Bestimmungen der StPO zu entscheiden.

13. Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig und unterliegen keinem weiteren Instanzenzug.
14. Vereinsmitglieder, die das Schiedsgericht anrufen, können mit dem Verein eine Schiedsvereinbarung iSd §§ 577 ZPO treffen, so daß das Vereinsschiedsgericht endgültig und unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges entscheidet. In einem jedem anderen Falle ist die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges zulässig.

In dieser Satzung werden folgende Abkürzungen verwendet:

RRCÖ = Rhodesian Ridgeback Club Österreich

FCI = Fédération Cynologique Internationale

ÖKV = Österreichischer Kynologenverband

GV = Generalversammlung

ÖHZB = Österreichisches Hundezuchtbuch

BAO = Bundesabgabenordnung

StGB = Strafgesetzbuch